

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elif Eralp (LINKE)

vom 15. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Januar 2026)

zum Thema:

Sprachstandserhebung bei Kindern im Elementar- und Primarbereich

und **Antwort** vom 29. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Jan. 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Elif Eralp (Linke)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24 885

vom 15. Januar 2026

über Sprachstandserhebung bei Kindern im Elementar- und Primarbereich

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Im Rahmen von Einbürgerungsverfahren fordert das Landesamt für Einbürgerung (LEA) nach den uns durch Beratungsstellen im Bereich Antidiskriminierung übermittelten Informationen für Kinder im Alter zwischen vier und sieben Jahren eine Einschätzung der altersgerechten Sprachkenntnisse in deutscher Sprache an. Hierzu wird ein Formular an den jeweils zuständigen Kindergarten oder die Schule übermittelt, das von der pädagogischen Fachkraft bzw. Lehrkraft auszufüllen ist.

Nach vorliegenden Rückmeldungen wird dieses Formular unterschiedlich gehandhabt. Teilweise werden über die Sprachbewertung hinaus weitere Angaben zur kindlichen Entwicklung, zu Verhaltensweisen oder zum vermeintlichen „Integrationsstand“ des Kindes gemacht. Fachkräfte berichten zudem von Unsicherheiten bei der Beurteilung von mehrsprachig aufwachsenden Kindern und von fehlender eigener Qualifizierung in diesem Bereich.

Eltern und Beratungsstellen verweisen auf die Gefahr unzureichender oder diskriminierender Einschätzungen sowie auf unklare datenschutzrechtliche Regelungen. Die Praxis wirft Fragen nach den rechtlichen Grundlagen, der fachlichen Qualität der Einschätzung und dem Schutz der betroffenen Kinder und Familien auf.

1. Seit wann kommt das aktuell verwendete Formular zur Sprachstandserhebung bei Kindern im Elementar- und Primarbereich zum Einsatz?

Zu 1.:

Das in der Frage genannte Formular zur Sprachstandserhebung bei Kindern im Elementar- und Primarbereich wird nicht mehr verwendet.

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert das Verfahren der Sprachstandserhebung im Kindergarten und in Grundschulen?
 - a. Welche Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften) regeln den Einsatz des Formulars?

Zu 2. und 2.a.:

Eine Voraussetzung für die Einbürgerung ist, dass ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden sind, vgl. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG). Diese Voraussetzung liegt gem. § 10 Abs. 4 S. 1 StAG vor, wenn der Ausländer die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfüllt. Bei einem minderjährigen Kind, das zum Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist diese Voraussetzung bei einer altersgemäßen Sprachentwicklung erfüllt, vgl. § 10 Abs. 4 S. 2 StAG. Um diese Voraussetzung für die Einbürgerung nachweisen zu können, hatten die Verfahrenshinweise des LEA (VAB S N. 10.4.2.) vorgesehen, dass die altersgemäße Sprachentwicklung von Kindern vom vollendeten vierten Lebensjahr bis zum Eintritt der Schulpflicht durch die Vorlage einer formlosen Bescheinigung einer deutschsprachigen Kita über die altersgemäße Sprachentwicklung und des Kita-Betreuungsvertrages und/oder einer aktuellen Kita-Bescheinigung nachgewiesen werden kann.

Hierzu hatte das LEA für die Antragstellenden ein Formular („LEA 5018S“) zur Verfügung gestellt, welches zwischen Vorschülern und Schülern ohne benotete Zeugnisse unterschied.

Da bei Kindern im Vorschulalter im Hinblick auf ohnehin bestehende Sprachförderung in der Regel vom Vorliegen altersgerechter Sprachkenntnisse ausgegangen werden kann, wurde auf die Verwendung des Formulars als Nachweis verzichtet und die Nr. 10.4.2. der VAB S entsprechend angepasst.

Für schulpflichtige Kinder gilt die altersgemäße Sprachentwicklung als nachgewiesen, wenn eine deutschsprachige Schule besucht wird und im letzten Schulzeugnis das Fach Deutsch mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde. Sie kann im Einzelfall auch dadurch nachgewiesen werden, wenn im letzten Schulzeugnis bei den gesellschaftlichen Fächern (Geschichte, Politik, Ethik, Geografie, Philosophie) eine Gesamtnote bzw. Durchschnittsnote von mindestens "ausreichend" erreicht wurde. Sollte noch kein (Zwischen-) Zeugnis mit einer Note im Fach Deutsch vorliegen, ist eine (formlose)

Einschätzung der Schule über die ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache ausreichend.

- b. Welche Handlungsmöglichkeiten haben Familien, wenn sie mit der Einschätzung oder deren Folgen nicht einverstanden sind (z.B. Widerspruchs- oder Beschwerdemöglichkeiten)?

Zu 2.b.:

Den antragstellenden Eltern stand es auch nach dem bisherigen Verfahren frei, andere Nachweise vorzulegen, um das Vorliegen der sprachlichen Voraussetzungen oder ggf. von Ausnahmegründen darzulegen.

3. Welche Verfahren oder Einschätzungsinstrumente wurden vor der Einführung des aktuellen Formulars zur Sprachstandserhebung verwendet?

Zu 3.:

Bis zum 31.12.2023 wurde bei noch nicht schulpflichtigen Kindern auf eine eigenständige Prüfung ausreichender altersgerechter Kenntnisse der deutschen Sprache verzichtet, wenn das Kind mehr als sechs Monate regelmäßig die Vorklasse einer Kindertagesstätte oder eine vergleichbare Kinderbetreuungseinrichtung besucht hat oder wenn das Kind an der nach § 55 des Schulgesetzes für das Landesamt für Einwanderung Berlin (SchulG vom 26.01.2004 – GVBl. Berlin 2004, S. 26, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.12.2025 GVBl. S. 629,632) vorgeschriebenen Sprachstandsfeststellung (vorschulische Sprachstandsfeststellung – DeutschPlus4) erfolgreich teilgenommen hat.

4. Welche Kenntnisse liegen dem Senat über Auswirkungen einer negativen Sprachstandseinschätzung auf Einbürgerungsverfahren von Kindern oder deren Familie vor?

Zu 4.:

Dem Senat liegen hierzu keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung vor, eine statistische Erhebung über etwaige Zurückstellungen von Verfahren oder Ablehnungsgründe existiert nicht.

5. Wie bewertet der Senat die fachliche Eignung von Lehrkräften, pädagogischen Fachkräften bzw. Erzieher*innen und Ärzt*innen, den Sprachstand mehrsprachig aufgewachsener Kinder qualifiziert einzuschätzen und welche Standards oder Richtlinien bestehen zur Qualitätssicherung dieser Einschätzung?
 - a. Welche Qualifikationen, Fort- oder Weiterbildungen werden derzeit angeboten oder sind vorgesehen, um pädagogische Fachkräfte bzw. Ärzt*innen angemessen auf die Durchführung von Sprachstandserhebungen vorzubereiten?

Zu 5. und 5.a.:

Unabhängig vom hier in Rede stehenden Verfahren des LEA dienen gesetzlich verbindliche Sprachstandsfeststellungen in Kindertageseinrichtungen der pädagogischen prozessorientierten längsschnittlichen Beobachtung und Einschätzung von Kindern. Ziel ist es, pädagogischen Fachkräften eine vertiefte und gebündelte Einschätzung des Sprachstands eines Kindes zu geben und eine Bilanz der bislang erfolgten sprachlichen Anregungen zu ermöglichen. Sie dienen als Basis für eventuelle Sprachfördermaßnahmen am Übergang zur Grundschule sowie als Grundlage für ein Entwicklungsgespräch mit den Eltern des Kindes. Für die pädagogische Förderung von Kindern wird nach dem Kindertagesförderungsgesetz und nach dem Schulgesetz verpflichtend gewährleistet, dass alle Kinder, die im übernächsten Schuljahr regelmäßig schulpflichtig werden, die in § 55 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) und in § 5a Abs. 1 KitaFöG vorgegebene Sprachstandsfeststellung durchführen. Dies gilt auch für Kinder, die mit ca. viereinhalb Jahren keine Kita besuchen. Für diese Kinder werden die Sprachstandsfeststellungen nach § 5 der „Verordnung zur Regelung der Sprachstandsfeststellung und vorschulischen Sprachförderung von nicht in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege betreuten Kindern“ durch die regionalen Sprachberatungsteams durchgeführt. Es handelt sich dabei um Lehrkräfte der Sprachheilpädagogik oder mit hinreichender Erfahrung im Bereich „Deutsch als Zweitsprache“. Damit wird sichergestellt, dass die Durchführung der Sprachstandsfeststellung durch das standardisierte Erhebungsinstrument „DeutschPlus4“ fachlich fundiert erfolgt. Im Kontext der Sprachstandsfeststellung und Beratung der Eltern durch die Sprachberatungsteams wird auf die individuellen, insbesondere auch mehrsprachigen Familienverhältnisse, eingegangen.

Im Übrigen sind Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte grundsätzlich qualifiziert, den Sprachstand mehrsprachig aufwachsender Kinder einzuschätzen. Pädagogische Fachkräfte erwerben nach Berliner Rahmenlehrplan für sozialpädagogische Fachkräfte fachtheoretisch vertieftes Wissen zur Kompetenzentwicklung in den einzelnen Bildungsbereichen, insbesondere auch zur Sprachkompetenzentwicklung und zu Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren, mit denen Entwicklungs- und Bildungsprozesse erfasst werden. Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte verfügen hierfür über verschiedene geeignete Instrumente, die sich alle am gemeinsamen „Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ orientieren. Die auf dieser Grundlage vorgenommene Einschätzung dient primär pädagogischen Förderentscheidungen und besitzt für Lehrkräfte keine rechtliche Verbindlichkeit. Entsprechende Qualifizierungen und Fortbildungen werden im Rahmen des „Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg“ (SFBB), durch verschiedene weitere Fortbildungsträger flächendeckend angeboten. Aktuell wird mittels eines flächendeckenden Schulungskonzepts das „BeoKiz-Verfahren“ implementiert.

6. Liegen dem Senat Kenntnisse oder Erfahrungsberichte von Trägern, Organisationen oder Beratungsstellen zu Problemen oder Unsicherheiten im Umgang mit dem Formular vor?

Zu 6.:

Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung erreichten seit dem Frühjahr 2025 verschiedentlich Anfragen von Kitaträgern und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zum Hintergrund des Formulars. Diese wurden zum Anlass genommen, das Verfahren zu überprüfen und im Ergebnis von der Verwendung des Formulars abzusehen.

7. Welche Erkenntnisse hat der Senat über möglich negative Auswirkungen der Sprachstandserhebungen auf die betroffenen Kinder und Familien – insbesondere im Hinblick auf Diskriminierung und Machtungleichgewichte im Bildungswesen?

Zu 7.:

Hierzu liegen dem Senat keine hinreichenden Erkenntnisse vor.

8. Welche Nachteilsausgleiche, wie z.B. mehr Zeit oder besonderen Fehlerquotienten, erhalten Kinder mit Sprachförderbedarf, um Diskriminierung auszugleichen und Chancengerechtigkeit herzustellen?
 - a. Welche Nachteilsausgleiche, wie z.B. mehr Zeit oder besonderen Fehlerquotienten, erhalten Kinder mit Sprachförderbedarf, um Diskriminierung auszugleichen und Chancengerechtigkeit herzustellen?

Zu 8.:

Kindertageseinrichtungen, die einen überdurchschnittlichen Anteil von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache betreuen, erhalten bis Ende 2026 nach den §§ 17 und 18 Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) in der Fassung vom 28. Mai 2024 einen Personalzuschlag. Dieser Zuschlag wird ab 1.1.2027 durch einen Zuschlag für Einrichtungen abgelöst, die einen überdurchschnittlichen Anteil an Kindern betreuen, die Transferleistungen (Bildungs- und Teilhabeleistungen) erhalten oder einen Sprachförderbedarf haben und zum Besuch einer Kita verpflichtet sind.

9. Wie bewertet der Senat den Datenschutz im Zusammenhang mit der Erhebung, Speicherung und Weitergabe der Daten aus dem Formular?
 - a. Welche Regelungen bestehen bezüglich des Schutzes der personenbezogenen Daten der Kinder?
 - b. Wer hat Zugriff auf die erhobenen Daten und zu welchem Zweck?

Zu 9.:

Die Verarbeitung der Daten erfolgt datenschutzkonform zum Zweck der Durchführung der Einbürgerungsverfahren auf gesetzlicher Grundlage des § 31 StAG zum Zweck der beantragten Einbürgerungen.

10. Welche pädagogischen und sozialen Implikationen sieht der Senat darin, dass pädagogische Fachkräfte in Kindergärten oder Schulen und Ärzt*innen durch das Formular über ein laufendes Einbürgerungsverfahren eines Kindes und seiner Familie informiert werden?

Zu 10.:

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Fachkräften und Eltern begründet häufig ein Vertrauensverhältnis, in dessen Rahmen den Fachkräften auch persönliche familiäre Hintergründe bekannt werden. Insoweit könnten Fachkräfte durch die Eltern auch über laufende Einbürgerungsverfahren informiert sein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Berlin, den 29.01.2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport